



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt a.d.Weinstraße

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon: 0 63 21 / 99 - 0
Telefax: 0 63 21 / 99 - 29 00
E-Mail: poststelle@sgdsued.rlp.de

Stadt Ludwigshafen am Rhein am Rhein
Bereich Stadtentwicklung
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt: Telefon E-mail	Dienstgebäude Zimmer	Datum
24.01.2008	4-124 H. Br. 3125 Stadtentwicklung	M. Vogel-Schuda 06321/99-2101 Monika.Vogel-Schuda@sgdsued.rlp.de	246	04.06.2008

FNP-Teiländerung Nr. 15 „Im Oberfeld“ (Parallelverfahren); Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ludwigshafen am Rhein plant, südwestlich des Bahnhofes von Rheingönheim ein ca. 35 ha großes Gebiet „Im Oberfeld“ als gewerbliche Baufläche und weitere 14 ha als Flächen für die Landwirtschaft und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der am 02.07.1999 genehmigt wurde, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für die erforderliche FNP-Teiländerung haben Sie mit Schreiben vom 24.01.2008 bei der oberen Landesplanungsbehörde einen Antrag auf Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gestellt.

Konten der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
545 015 05 (BLZ 545 000 00)

Sparkasse Rhein-Haardt
20 008 (BLZ 546 512 40)

Postbank Ludwigshafen 926-678
(BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
09.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 15.30 Uhr
Freitag
09.00 – 12.00 Uhr

auditierte Stelle nach:



Aufgrund des von Ihnen eingeleiteten Parallelverfahrens wurde von einem Beteiligungsverfahren für die Abfassung der landesplanerischen Stellungnahme abgesehen. Für die Verlegung der betroffenen elektrischen Freileitung ist im Vorfeld der erforderlichen Planfeststellung eine raumordnerische Prüfung erforderlich. Ein Antrag hierzu wurde noch nicht gestellt. Eine landesplanerische Positionierung zur Verlegung der 110- KV-Leitung kann erst im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung erfolgen.

Da einem Teil der Planfläche (ca. 14 ha) nach dem regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz als Ziele der Raumordnung ein regionaler Grünzug sowie ein Vorranggebiet Landwirtschaft entgegen stehen, haben Sie mit Schreiben vom 29.02.2008 gem. § 10 Abs. 6 LPIG außerdem einen Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gestellt. Diese wurde mit Schreiben vom 04.06.2008 zugelassen. Der Entscheid fiel positiv aus, weil sich für den betroffenen Planteil seit der Beschlussfassung des regionalen Raumordnungsplans Tatsachen und Erkenntnisse verändert haben, die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Aufgrund dieses Prüfergebnisses und unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP III), des Fortschreibungs-Entwurfes des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV) und des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) Rheinpfalz ist aus landesplanerischer Sicht zur Gesamtplanung festzustellen:

Die FNP-Teiländerung Nr. 15 „Im Oberfeld“ ist insgesamt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Begründung

Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung zur gewerblichen Wirtschaft insoweit, als sie zu der u.a. geforderten Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung ausreichendes und attraktives Bauland für gewerbliche und industrielle Nutzungen sicherstellt (LEP III, Plansatz 3.4.2.1). Die Erfüllung dieses Ziels ist nicht ausschließlich an die ausgewiesenen „zu entwickelnden landesweit bedeutsamen Gewerbestandorte“ geknüpft. Auch ein „bestehender landesweit bedeutsamer Gewerbestandort“ wie das Oberzentrum Ludwigshafen am Rhein gehört nach der Karte des LEP III zu den Gewerbestandorten mit besonderen Entwicklungsimpulsen.

Die im ROP Rheinpfalz textlich festgelegten Ziele zur gewerblichen Wirtschaft konkretisieren die Vorgaben des LEP III. So wurde auch der Stadt Ludwigshafen am Rhein als ein landesweit bedeutsamer Standort die besondere Funktion „Gewerbe“ zugeordnet. Dieses Ziel der Raumordnung bezieht sich in erster Linie auf Schwerpunkte des produzierenden Gewerbes, zu deren Entwicklungsvorteilen z.B. Flächenreserven oder die Verkehrslage gehören (ROP Rheinpfalz, Plansatz 4.2.1.1). Bei der vorliegenden Planung ist ein Entwicklungsimpuls die Option, eine der Nachfrage entsprechende, große Baufläche kurzfristig planungsrechtlich bereitstellen zu können. Hierbei erweist es sich als vorteilhaft, dass die vorgesehene gewerbliche Baufläche größtenteils außerhalb von Vorranggebieten liegt und nicht an Wohnbauflächen angrenzt. Die Lage des Plangebietes an einem Haltepunkt des Schienenpersonennahverkehrs ist ein weiterer Entwicklungsimpuls. Der S-Bahn-Haltepunkt Ludwigshafen-Rheingönheim an der Nahverkehrs-/Siedlungsachse Mannheim/Ludwigshafen-Schifferstadt-Haßloch-Neustadt a.d.W.-Kaiserslautern stellt einen wesentlichen Standortvorteil dar. Die geplante gewerbliche Baufläche verfügt auch über eine günstige Anbindung an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz (B 9 / A 65). Somit ist das Plangebiet als verkehrlich gut erreichbar einzustufen.

Andere, nach dem ROP Rheinpfalz zu beachtende, textlich festgelegte Ziele beziehen sich auf Vorranggebiete Gewerbe in Gewerbeschwerpunkten sowie auf regionale Entwicklungsparks. Hierbei handelt es sich um Zielvorstellungen zur Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft, denen die Planfläche „Im Oberfeld“ nicht entspricht, aber auch nicht zwingend entsprechen muss. Die genannten Zielvorstellungen sollten in Abhängigkeit geplanter Gewerbeansiedlungen und deren Standortanforderungen beurteilt werden. Sie bieten nicht in jedem Fall einen geeigneten Entwicklungsrahmen.

Nach der Zulassung einer Zielabweichung für eine Teilfläche der Planung stehen dem Gesamtvorhaben darüber hinaus keine Ziele der Raumordnung entgegen, die im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz zeichnerisch festgelegt worden sind.

Von den Grundsätzen der Raumordnung spricht für die Planung vor allem die Förderung der gewerblichen Wirtschaft. Die Bauflächenausweisung für ein weltmarktführendes Unternehmen ist hinsichtlich der Konkurrenzfähigkeit und wirtschaftlichen Entwicklung ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rheinland-Pfalz (s. LEP III, Plansatz 3.4.1).

Grundsätzlich soll nach dem Landesentwicklungsprogramm auch eine Verbreiterung und Verbesserung der industriellen Branchenstruktur angestrebt werden (LEP III, Plansatz 3.4.1.1). Dieser Gesichtspunkt ist insbesondere in der von der chemischen Industrie geprägten Stadt Ludwigshafen am Rhein zu berücksichtigen.

Der ROP Rheinpfalz verweist entsprechend auf die Leistungsfähigkeit der Region, die insbesondere von der Entwicklung des produzierenden Gewerbes abhängt und soweit wie möglich zu steigern sei (ROP Rheinpfalz, Plansatz 4.2.1.4).

Darüber hinaus ist die Planung auch unter den Gesichtspunkten sonstiger Erfordernisse der Raumordnung zu prüfen:

Zu nennen sind die in *Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung*, die im Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) vorgegeben werden. Nach Z 32 ist die Stadt Ludwigshafen am Rhein als ein Oberzentrum auch in ihrer Entwicklungsfunktion zu sichern. Die Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen kann hierzu beitragen, steht dann jedoch im Widerspruch zu der Forderung, die quantitative Flächeninanspruchnahme landesweit zu reduzieren (Z 52). Bei einer derart gegebenen Konstellation wie bei der Planfläche „Im Oberfeld“ ist auf die besonderen Standortanforderungen eines ansiedlungswilligen Betriebes zu verweisen.

Nach Z 55 ist die Ausweisung neuer Bauflächen ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehenden Siedlungseinheiten vorzunehmen. Diesem Anspruch wird das Vorhaben durch die nördlich an das Plangebiet „Im Oberfeld“ angrenzenden gewerblichen Bauflächen gerecht. Die Planfläche schließt sich an vorhandene Siedlungsflächen an und führt daher auch nicht zu einer ungegliederten Siedlungsentwicklung (Z 56).

Wenn auch Eigenart, Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft im Plangebiet verloren gehen und gute Böden nicht entsprechend dem vorgesehenen Ziel Z 63 geschont werden, können die mit der Ausweisung der Planfläche verbundenen Vorteile stärker gewichtet werden. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstige Erfordernisse im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gehören auch die *landesplanerischen Stellungnahmen*. Eine solche wurde im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung am 02.12.1997 für das gesamte Stadtgebiet erstellt. Eine Aussage zu einer Planfläche „Im Oberfeld“ wurde jedoch nicht getroffen, da zu diesem Verfahrensstand Untersuchungsergebnisse für den entsprechenden Planbereich fehlten. Zum damaligen Zeitpunkt wurde ein Plangebiet in einem anderen Zuschnitt und in einer anderen Größenordnung als Vorbehaltsfläche „Rheingönheim Mischbaufläche S-Bahnhaltepunkt“ diskutiert. Am 02.07.1999 wurde die FNP-Gesamtfortschreibung für den Bereich „Im Oberfeld“ schließlich mit einer Fläche für die Landwirtschaft genehmigt. Der Bereich südwestlich des S-Bahn-Haltepunktes Ludwigshafen-Rheingönheim wurde als Untersuchungsfläche gekennzeichnet und im FNP-

Erläuterungsbericht auf eine mögliche gewerbliche Siedlungsentwicklung hingewiesen (ebd., S. 193).

Die von der Stadt favorisierte Entwicklungstendenz entspricht zwar nicht den Vorgaben des 2004 genehmigten Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz, in dem in der Gesamtkarte für das Umfeld des Rheingönheimer Bahnhofes symbolisch eine Siedlungsentwicklung Wohnen vorgesehen ist. Bei dieser Darstellung handelt es sich aber um einen Grundsatz der Raumordnung, der als eine allgemeine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen unterliegt. Eine grundlegende Entscheidung für die Möglichkeit einer Bebauung „Im Oberfeld“ hat die damalige Planungsgemeinschaft Rheinpfalz bereits insoweit getroffen, als sie in der Fortschreibung ihres Regionalplans im Planbereich einen zuvor ausgewiesenen Vorrangbereich für die Landwirtschaft und einen regionalen Grünzug zurückgenommen hat. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die Größenordnung der restriktionsfreien Fläche der der Planfläche der 15. FNP-Teiländerung entspricht.

Zu den außerdem zu berücksichtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zählen neben den Raumordnungsplänen die Vorhaben und sonstigen Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst werden. In diesem Zusammenhang ist das *Raumordnungskataster* zu nennen, in dem für das Plangebiet außer der bereits erwähnten elektrischen Freileitung ein Bewässerungsgebiet erfasst ist (s. Anlage). Es wird davon ausgegangen, dass sich die aus der Überplanung ergebenden Ansprüche aufgrund des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens bekannt sind und berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'i.v. Vogel-Schuda'.

Monika Vogel-Schuda

